

STEUERLICHE FÖRDERUNG ENERGETISCHER GEBÄUDESANIERUNGEN (ESTG §35c)

Förderungen für das energieeffiziente Sanieren von Wohnhäusern?

FÖRDERFÄHIGE EINZELMASSNAHMEN

- Wärmedämmung von Dächern, Wänden, oberen Geschoss- und Kellerdecken
- Erneuerung von Fenstern und Außentüren
- Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung (z.B. elektronische Heizkörper- / Raumthermostate, Luftqualitätssensoren, Fensterkontakte)
- Einbau oder Erneuerung einer Lüftungsanlage
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen

FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN HEIZUNGSANLAGE

mit Einbindung Erneuerbarer Energien (EE)

- Solarkollektoranlagen
- Biomasseanlagen (z.B. Holzpellettheizungen)
- Wärmepumpen
- Brennstoffzellen
- EE Hybridheizungen (EE-Hybride)
- innovative Heiztechnik auf Basis EE
- Gebäudenetze
- Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz

FÖRDERBEDINGUNGEN

- Gebäude muss bei Durchführung der Maßnahme älter als 10 Jahre sein.
- Gebäude oder Eigentumswohnung wird ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt.
- Sanierungsmaßnahme muss durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden.
- Technische Mindestanforderungen aus der Verordnung sind einzuhalten.
- Ausstellung einer Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen durch Fachunternehmen oder Energieberater/in.

RECHTSGRUNDLAGE

- Einkommenssteuergesetz § 35c + Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV v.19.12.2022

ERMÄSSIGUNG DER EINKOMMENSSTEUER

max. **200.000 €** anrechenbare Kosten je Gebäude oder Eigentumswohnung

Von der Einkommensteuer sind:

20 % der anrechenbaren Kosten abzugsfähig (max. 40.000 €).

Diese Steuerermäßigung von 20 % ist auf 3 Jahre zu verteilen:

7 % - maximal 14.000 € - im 1. Jahr

7 % - maximal 14.000 € - im 2. Jahr

6 % - maximal 12.000 € - im 3. Jahr

50 % der Kosten Baubegleitung durch Energieberater/innen

anrechenbare Kosten

- energetische Sanierungsmaßnahmen
- Energieberater/innen
- Erteilung der Bescheinigung

Hinweis

- keine zusätzliche Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen § 35a Absatz 3 EStG
- keine gleichzeitige BEG - Förderung